

Sammlungen an Schulen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 6. Oktober 1994 (944 A — Tgb.Nr. 2388/93)

- Bezug: 1. § 63 der Schulordnung für die öffentlichen
Grundschulen
2. § 90 der Schulordnung für die öffentlichen
Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Inte-
grierten Gesamtschulen und Kollegs
 3. § 69 der Schulordnung für die öffentlichen be-
rufsbildenden Schulen
 4. § 89 der Schulordnung für die öffentlichen Son-
derschulen

Nach den geltenden Schulordnungen ist eine Beteiligung
oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Schü-

lerinnen und Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule grundsätzlich nicht zulässig. Diese Regelung schließt jedoch nicht aus, daß die Schule im Einzelfall Sammlungen außerhalb der Schule in ihren eigenen gesetzlichen Auftrag einbezieht und insofern unterstützt. Eine Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Auftrag der Schule ist dann gegeben, wenn die Schule einen Sammlungsauftrag des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge, des Müttergenesungswerks, des Jugendherbergswerks, vergleichbarer gemeinnütziger humanitärer Organisationen oder von Organisationen zum Schutze der Natur und Umwelt innerhalb der Schule in geeigneter Form bekanntgibt und eine Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern hieran pädagogisch vorbereitet. Eine solche Sammlung für außerschulische Zwecke soll in der Regel nicht mehr als dreimal im Jahr durchgeführt werden.